



ARYZTA AG

# Ordentliche Generalversammlung

Dienstag, 2. Dezember 2014

## Beilage zu Traktandum 3:

Revision der Statuten zur Anpassung an Änderungen im  
Gesellschaftsrecht



# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bemerkung: Mit der am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) werden die Vorgaben von Artikel 95 Abs. 3 der Bundesverfassung umgesetzt. Die börsenkotierten Aktiengesellschaften haben innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der VegüV ihre Statuten und Reglemente an diese Vorgaben anzupassen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kommt ARYZTA dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Statutenrevision bereits heute nach. Zudem wird die Gelegenheit ergriffen, einige weitere Anpassungen vorzunehmen. Einzig die zu ändernden Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt (mit Ausnahme der angepassten Nummerierungen aller Bestimmungen und Titel).

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

Erläuterungen

## III. ORGANISATION

## III. ORGANISATION

### A. GENERALVERSAMMLUNG

### A. GENERALVERSAMMLUNG

#### Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl ~~und Abberufung~~ der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung ~~des Jahresberichtes und der Jahresrechnung~~ sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

#### Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, ~~des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des Unabhängigen Stimmrechtsvertreters~~ und der ~~externen~~ Revisionsstelle;
3. Genehmigung des ~~Lageberichts, der Konzernrechnung und des Einzelabschlusses, sowie Beschlussfassung~~ über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ~~und der Geschäftsleitung~~;

Mit Inkrafttreten der VegüV erhält die Generalversammlung neue, unübertragbare Befugnisse. Neu hat die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Vergütungsausschusses aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder sowie einen Unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu ernennen. Des Weiteren kommt der Generalversammlung die Kompetenz zur Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu.

Bei den Änderungen in Artikel 8 Abs. 3 handelt es sich um rechtlich-technische Anpassungen ohne materielle Tragweite.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

~~5.~~ Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### Artikel 10 – Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht der Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23 der Statuten;

6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### Artikel 10 – Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die externe Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. In der Einladung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht der externen Revisionsstelle am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

## Erläuterungen

Vereinheitlichung der Schreibweise.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

### Artikel 13 – Vertretung der Aktionäre

a) Jeder Aktionär kann seine Aktien an einer Generalversammlung an einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt. Verwahrungsstellen dürfen Aktionäre vertreten und gelten nicht als Depotvertreter (im Sinne von Art. 689d OR), sofern sie aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und nach Massgabe von konkreten oder allgemeinen Weisungen des betreffenden Aktionärs handeln.

b) Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und die Modalitäten und übrigen Aspekte der Vertretung in separaten Reglementen. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem Unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit einer Vertretung.

Die Organ- oder Depotstimmrechtsvertretung ist gemäss Art. 11 VegÜV als institutionalisierte Stimmrechtsvertretung nicht mehr zulässig. Es verbleibt als einzige Form der institutionellen Stimmrechtsvertretung die Vertretung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat gemäss Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3 VegÜV sicherzustellen, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem Unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen zu erteilen. Schliesslich wird die Gültigkeit von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in gewissen Spezialfällen geklärt.

Die Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen anderen Aktionär ist aber weiterhin möglich ist.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

Erläuterungen

c) Die allgemeine oder implizite Weisung eines Aktionärs an den Unabhängigen Stimmrechtsvertreter, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats zu stimmen bezüglich (i) in der Einladung zur Generalversammlung nicht gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände, über welche gemäss Artikel 700 Abs. 3 OR gültig Beschluss gefasst werden kann, sowie zu (ii) Zusatz- oder Änderungsanträgen zu in der Einladung gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche nach dem Versand der Einladung oder an der Generalversammlung gestellt werden, gilt als gültige Weisung zur Ausübung des Stimmrechts.

d) Der Unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich.

e) Fällt der Unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, stellt der Verwaltungsrat ihn nach den gesetzlichen Vorschriften in seiner Funktion ein, oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

### Artikel ~~14~~ – Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Art. 18 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz)genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;
4. eine Änderung dieses Artikel ~~14~~ der Statuten.

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

### Artikel **15** – Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR sowie Art. 18 und 64 im Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz)genannten Fälle;
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;
4. eine Änderung dieses Artikels **15** der Statuten.

## Erläuterungen

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## B. VERWALTUNGSRAT

### Artikel 15 – Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens ~~drei~~ und höchstens 15 Mitgliedern. Die Amtsdauer ~~des Verwaltungsrates entspricht der gesetzlich zulässigen Maxi-maldauer längstens aber drei Jahren. Die erste Amtsdauer wird vom Verwaltungsrat für jedes Mitglied bei der ersten Wahl so festgelegt, dass jedes Jahr eine gleiche Anzahl Verwaltungsräte neu bzw. wieder gewählt werden müssen und spätestens nach drei Jahren sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats sich einer Wiederwahl haben stellen müssen. Diesbezüglich ist unter einem Jahr der Zeitraum zwischen zwei ordentlichen, aufeinanderfolgenden Generalversammlungen zu verstehen. Im Falle einer Zu- oder Abnahme der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, bestimmt der Verwaltungsrat die neue Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann die Amtsdauer einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats weniger als drei Jahre betragen. Die Amtsdauer läuft mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung ab. Wenn vor Ablauf die ser Amtsdauer aus irgendeinem Grunde Verwaltungsräte ersetzt werden, läuft die Amtsdauer der neu hinzu gewählten Mitglieder mit der ordentlichen Amtsdauer ihrer Vorgänger ab.~~

Der Verwaltungsrat konstituiert sich ~~selbst.~~ Er bezeichnet seinen ~~Präsidenten und den Sekretär, der weder Aktionär noch~~ Mitglied des Verwaltungsrates sein ~~muss.~~

Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## B. VERWALTUNGSRAT

### Artikel 16 – Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens ~~sechs~~ und höchstens 15 Mitgliedern.
- b) Die Amtsdauer ~~der Verwaltungsratsmitglieder einschliesslich des Präsidenten des Verwaltungsrats beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet jeweils mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.~~
- c) Der Verwaltungsrat konstituiert sich ~~unter Berücksichtigung der Wahlentscheidungen der Generalversammlung selber.~~ Er bestellt seinen Sekretär, ~~welcher nicht~~ Mitglied des Verwaltungsrates ~~zu sein braucht.~~
- d) Fällt der Verwaltungsrat aus oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungs- und funktionsfähigen Präsidenten, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; die Einberufung einer Generalversammlung nach Art. 726 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

Erläuterungen

Die Mindestanzahl an Verwaltungsratsmitgliedern wird von drei auf sechs Mitglieder erhöht.

Gemäss Art. 3 VegüV hat die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln zu wählen.

Das Prinzip der Selbstkonstituierung des Verwaltungsrats wird durch die zwingende Wahl des Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung gemäss Art. 2 Ziff. 1 VegüV eingeschränkt. Im Falle der Vakanz des Verwaltungsratspräsidiums kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten wählen.



# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

### Artikel 16 – Oberleitung, Delegation

a) Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder ~~Reglement~~ einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

b) Der Verwaltungsrat kann ~~die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft, an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.~~

### Artikel 17 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

### Artikel 17 – Oberleitung, Delegation

a) Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder ~~dem Organisationsreglement der Gesellschaft~~ einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

b) Der Verwaltungsrat kann – unter Vorbehalt von Artikel 18 der Statuten und zwingenden Rechts – Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Organisationsreglements, welches er erlassen kann, ganz oder teilweise auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats, Verwaltungsratsausschüsse oder Dritte übertragen; insbesondere kann er die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an andere natürliche Personen (Geschäftsleitung) übertragen.

### Artikel 18 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des internen Kontrollsystems (IKS), der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie die Durchführung einer Risikobeurteilung;

## Erläuterungen

Bereits unter dem Aktienrecht war die Delegation der Geschäftsführung nur aufgrund einer statutarischen Grundlage und nach Massgabe eines gesellschaftsinternen Organisationsreglements möglich (Art. 716b Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts). Art. 6 Abs. 1 VegüV schränkt die bis anhin geltende gesellschaftsrechtliche Regelung dahingehend ein, dass die Geschäftsführung nur noch an natürliche Personen übertragen werden kann.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig libериerte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle;
11. Abschluss von Verträgen gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig libериerte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachlichen Voraussetzungen der externen Revisionsstelle;
11. Abschluss von Verträgen gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

## Erläuterungen

Die Erstellung des jährlichen Vergütungsberichts stellt gemäss Art. 13 Abs. 1 VegüV, eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates dar.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

Erläuterungen

## Artikel 20 – Vergütungsausschuss

a) Der Vergütungsausschuss besteht zwischen 3 und 4 Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung wählt alle Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Vorsitzenden.

b) Der Vergütungsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

1. Prüfung und Bestimmung aller Vergütungselemente der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Chief Executive Officer nach Massgabe ihrer Leistung und anderer Faktoren, welche der Vergütungsausschuss als geeignet erachtet;
2. Genehmigung der Vergütung für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
3. Überprüfung und Empfehlung zuhanden des Verwaltungsrats eines jährlichen Vorschlags über die Gesamtvergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zur Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung;
4. Ausarbeitung und Empfehlung zur Genehmigung des Vergütungsberichts durch den Verwaltungsrat.

c) Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen und dessen in den Statuten enthaltene Verantwortlichkeiten konkretisieren.

Die VegüV schreibt vor, dass die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen hat (Art. 2 Ziff. 2) und dass die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses in den Statuten festgelegt werden müssen (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3). Weiter legt Art. 7 Abs. 4 VegüV fest, dass der Verwaltungsrat befugt ist, im Falle der nicht vollständigen Besetzung des Vergütungsausschusses die für die verbleibende Amtsdauer fehlenden Mitglieder zu ernennen.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

Der Verwaltungsrat kann die Organisation des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement oder im Reglement des Vergütungsausschusses regeln.

d) Ist der Vergütungsausschuss mit weniger als drei handlungs- und funktionsfähigen Mitgliedern besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern im entsprechenden Umfang Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; die Einberufung einer Generalversammlung nach Art. 726 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

## C. VERGÜTUNGEN DES VERWALTUNGSRATS UND DER GESCHÄFTSLEITUNG

### **Artikel 19: Vergütung**

~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst einstimmig festlegt.~~

### **Artikel 21 – Vergütungsgrundsätze**

- a) Das Entschädigungssystem und die entsprechenden Grundsätze dienen dazu, Mitarbeitende zu gewinnen und an das Unternehmen zu binden, um die strategischen Pläne der Gesellschaft umzusetzen und einen nachhaltigen geschäftlichen Erfolg sicherzustellen.
- b) Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss bestimmen die angemessene Höhe der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Dabei berücksichtigen sie die jeweilige Position, Verantwortung, den Erfüllungsgrad geschäftlicher und individueller Leistungskriterien sowie weitere als angemessen erachtete Kriterien.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 VegÜV hat die Generalversammlung jährlich über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung abzustimmen, wobei die Abstimmung je gesondert zu erfolgen hat. Der Verwaltungsrat ist an das Abstimmungsergebnis gebunden, d.h. es handelt sich um ein rechtlich bindendes "say on pay". Die Aktionäre werden an der ordentlichen Generalversammlung im Jahr 2015 erstmals nach den neuen Regeln über die Vergütung abstimmen müssen.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

c) Die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats setzt sich zusammen aus dem jährlichen Grundhonorar sowie zusätzlichen Honoraren für individuelle Mandate in den Verwaltungsratsausschüssen. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des ergütungsausschusses bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vergütung an alle oder einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats in freien oder in für eine definierte Zeitperiode gesperrten Aktien ausgerichtet werden. Der Wert solcher Aktien bestimmt sich nach ihrem Marktwert im Zeitpunkt der Zuteilung wie vom Vergütungsausschuss bestimmt.

d) Der Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Der fixe Teil der Vergütung besteht aus der jährlichen Grundvergütung, zuzüglich weiterer Nebenleistungen. Der variable Teil der Vergütung kann aus kurz- und langfristigen Vergütungselementen bestehen, welche bar- und/oder aktienbasierte Komponenten umfassen können, wie näher ausgeführt in Artikel 22.

e) Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

f) Insbesondere folgende Leistungen gelten nicht als Vergütungen, Darlehen oder Kredite und werden nicht zu den Beträgen hinzugezählt, die gemäss Artikel 23 der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegen:

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

1. Auslagenersatz und steuerlich abzugsfähige Spesenpauschalen;

2. Prämien für Taggeld- und andere Versicherungen, die nach Beurteilung des Vergütungsausschusses im Interesse der Gesellschaft liegen;

3. geringfügige Sachleistungen, allgemeine Mitarbeitervergünstigungen und ähnliche Fringe Benefits;

4. Entschädigungen, Vorschüsse und Versicherungen nach Absatz g).

g) Die Gesellschaft kann soweit gesetzlich zulässig Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen.

h) Im Rahmen dieses Abschnitts C umfasst der Begriff der "Geschäftsleitung" auch den/die allfälligen Delegierten des Verwaltungsrats (geschäftsführende Direktoren).

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

Erläuterungen

## Artikel 22 – Anreiz- und Beteiligungspläne

a) Kurz- und langfristige Vergütungselemente orientieren sich an Leistungskriterien, welche vom Verwaltungsrat oder dem Vergütungsausschuss bestimmt werden. Diese Kriterien können die finanzielle Performance der Gruppe und/oder einzelner Geschäftssegmente, die Performance im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder ähnlichen Richtgrössen und/oder die individuelle Leistung umfassen.

b) Der Zielwert für die kurzfristigen Vergütungselemente kann einem Prozentsatz des jährlichen Grundgehalts entsprechen. Je nach erreichten Leistungswerten kann sich dieses Vergütungselement auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Leistungskriterien und Zielwerte sowie deren Erreichung fest.

c) Der Zielwert für die langfristigen Vergütungselemente kann einem Festbetrag, einem Prozentsatz des jährlichen Grundgehalts oder einer Anzahl aktienbasierter Vergütungen entsprechen. Je nach erreichten Leistungswerten kann sich dieses Vergütungselement auf einen vordefinierten Multiplikator des Zielwerts belaufen. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Leistungskriterien und Zielwerte sowie deren Erreichung fest.

Mit dieser Bestimmung werden Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 VegüV umgesetzt, welche besagen, dass erfolgsabhängige Vergütungen und Beteiligungspapiere sowie Wandels- und Optionsrechte nur mit einer entsprechenden statutarischen Grundlage an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ausgerichtet werden können.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

d) Aktienbasierte Vergütungen können aus freien oder gesperrten Aktien, Anwartschaften oder Bezugsrechten auf Aktien (Optionen) oder vergleichbaren Instrumenten bestehen, die auf jeden Fall einer Performance-Periode von mindestens 3 Jahren unterliegen und welche grundsätzlich nicht früher als zwei Jahre nach der Erfüllung der Performance-Kriterien vesten können. Der Wert jeder solchen aktienbasierten Vergütung bestimmt sich nach ihrem Marktwert im Zeitpunkt der Zuteilung wie vom Vergütungsausschuss bestimmt, und konstituiert eine variable Vergütung im Geschäftsjahr, in dem sie zugeteilt wird.

e) Kurz- und langfristige Vergütungselemente, einschliesslich Zuteilungskriterien, Erwerbs- oder Sperrfristen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Verfall und Verwirkungen sind in separaten Reglementen geregelt, welche durch den Verwaltungsrat und den Vergütungsausschuss verabschiedet werden. Solche Reglemente können insbesondere vorsehen, dass bestimmte Vergütungen während der Freistellung ausbezahlt werden (wobei die Auszahlung nach Massgabe der Anreizziele hinsichtlich der individuellen Ziele erfolgen kann), und dass aktienbasierte Vergütungen vesten und alle Sperrfristen nicht gelten:

1. im Falle eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft; und
2. im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einem Mitglied der Geschäftsleitung.



# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

Erläuterungen

## Artikel 23 – Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung

a) Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich gesondert die maximale Gesamtvergütung zur Genehmigung vor, für:

1. den Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Beschluss wird mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

b) Lehnt die Generalversammlung eine vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung gemäss dem vorangehenden Abschnitt ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Verwaltungsrat darf auch Genehmigungsanträge aufteilen, indem er Anträge in Bezug auf einzelne Vergütungselemente, kürzere Zeitperioden oder einen engeren Personenkreis stellt.

Die VegüV sieht vor dass die Generalversammlung jährlich, über die Vergütungen der mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung abzustimmen hat (Art. 2 Ziff. 4). Gemäss der vorgeschlagenen Bestimmung soll für die Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrats die Zeitperiode von Generalversammlung zu Generalversammlung als Bemessungsgrundlage herbeigezogen werden. Für die Vergütung der Geschäftsleitung gilt als Bemessungsgrundlage das nächste Geschäftsjahr.

In Artikel 23 lit. e) soll die für die Ausrichtung eines Zusatzbetrags notwendige statutarische Grundlage geschaffen werden (vgl. Art. 19 VegüV).

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

- c) Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften können die Vergütung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, vorausgesetzt, sie wird nachfolgend zur Genehmigung unterbreitet und genehmigt.
- d) Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung einer genehmigten Gesamtvergütung genehmigen.
- e) Die Gesellschaft kann Vergütungen an solche Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten, welche, nachdem die Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung genehmigt hat, (i) in die Geschäftsleitung ernannt und/ oder (ii) zum CEO befördert werden, auch wenn die von der Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtvergütung nicht ausreicht. Diese Zusatzbeträge müssen nicht von der Generalversammlung genehmigt werden, falls ihre Summe (gesamthaft oder pro rata temporis) in jeder relevanten Zeitperiode 40% des genehmigten maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für eine solche Zeitperiode, für welche die Generalversammlung bereits ihre Zustimmung genehmigt hat, nicht übersteigt. Diese Zusatzbeträge können auch zur Entschädigung von neuen Geschäftsleitungsmitgliedern verwendet werden, welche aufgrund des Stellenwechsels eine Vergütungseinbusse oder vermögenswerte Nachteile hinnehmen mussten.
- f) Überschüsse über den genehmigten Maximalbetrag, die auf Wechselkursschwankungen

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
	<p>zurückzuführen sind, sind nicht zu berücksichtigen.</p> <p>g) Dieser Artikel findet erstmals in der Generalversammlung Anwendung, die im Jahr 2015 stattfindet.</p>	
	<p><b>Artikel 24 – Vorsorgeleistungen und Renten</b></p> <p>a) Die Gesellschaft kann eine oder mehrere unabhängige Vorsorgeeinrichtungen für die berufliche Vorsorge errichten oder sich solchen anschließen. Arbeitgeberseitige Beiträge an solche Vorsorgeeinrichtungen, nicht aber die von solchen Vorsorgeeinrichtungen ausgerichteten reglementarischen Leistungen, gelten als Bestandteil der Vergütung. Aufgrund länderspezifischer Regelungen für die berufliche Vorsorge direkt vom Arbeitgeber geäußerte bzw. ausgerichtete Vorsorgeleistungen werden gleich wie Beiträge an und Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen behandelt.</p> <p>b) Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften können Mitgliedern der Geschäftsleitung anstelle oder zusätzlich zu den Leistungen nach dem vorangehenden Absatz direkt Vorsorgeleistungen (wie Renten, Kauf von Krankenversicherungen und dgl.) ausserhalb der beruflichen Vorsorge in Aussicht stellen und nach ihrem Ausscheiden ausbezahlen. Solche Renten dürfen pro Jahr die letzte an dieses Mitglied ausbezahlte jährliche Grundvergütung nicht übersteigen. Bei Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.</p>	<p>Artikel 24 der Statuten trägt dem Umstand Rechnung, dass Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge nur mit entsprechender statutarischer Grundlage an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausgerichtet werden können (vgl. 12 Abs. 2 Ziff. 1 VegüV).</p>

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

### Artikel 25 – Zusätzliche Mandate

a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal folgende Anzahl an zusätzlichen Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausserhalb der Gesellschaft ausüben:

1. bis zu drei Mandate in kotieren Gesellschaften;
2. bis zu drei Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
3. bis zu vier Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigen Organisationen.

b) Vorbehältlich der Genehmigung durch den Präsidenten des Verwaltungsrats dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung maximal folgende Anzahl an zusätzlichen Mandaten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Organisationen ausserhalb der Gesellschaft ausüben:

1. keine in kotierten Gesellschaften;
2. bis zu zwei Mandate in nicht-kotierten Gesellschaften;
3. bis zu vier Mandate auf Anweisung der Gesellschaft in Gesellschaften, welche weder direkt noch indirekt von der Gesellschaft kontrolliert werden (wie etwa Pensionskassen und Joint Ventures); und
4. bis zu vier Mandate in (i) wohltätigen Organisationen, (ii) Vereinigungen oder Stiftungen sowie (iii) anderen nicht-gewinnstrebigen Organisationen.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV muss in den Statuten festgelegt werden, wie viele Mandate ein Verwaltungsrats- und/oder Geschäftsleitungsmitglied in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen ausserhalb des Konzerns ausüben darf. Mit der vorgeschlagenen Maximalanzahl soll verhindert werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung in zeitlicher Hinsicht zu stark mit anderen Mandaten belastet werden.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)	Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)	Erläuterungen
	<p>c) Mehrere Mandate in verschiedenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zählen jeweils als ein Mandat. Keiner zahlenmässigen Beschränkung unterliegen Mandate in Gesellschaften, welche unter der direkten oder indirekten Kontrolle der Gesellschaft stehen (Gruppengesellschaften), sowie in Gesellschaften, welche sich nicht ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen lassen müssen.</p>	
	<p><b>Artikel 26 – Dauer und Beendigung von Arbeitsverträgen</b></p> <p>a) Arbeits- und Dienstleistungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung und, falls solche existieren, mit Mitgliedern des Verwaltungsrats, sind in der Regel unbefristet und können eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten vorsehen. Falls der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss entscheidet, befristete Arbeits- oder Dienstleistungsverträge mit den genannten Mitgliedern einzugehen, so beträgt die Vertragsdauer höchstens ein Jahr.</p> <p>b) Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können nachvertragliche, entschädigte Konkurrenzverbote von maximal 12 Monaten vorsehen, wobei die Karenzentschädigung die Summe der jährlichen Grundvergütung und der kurzfristigen variablen Vergütung vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht übersteigen darf (pro rata).</p>	<p>Gemäss Art. 12. Abs. 1 Ziff. 2 VegüV müssen die Statuten Angaben über die maximale Dauer der Arbeitsverträge der Verwaltungs- und Geschäftsleitungsmitglieder enthalten (befristete Verträge) bzw. die maximale Dauer der Kündigungsfristen (unbefristete Verträge) nennen, welche jeweils höchstens 12 Monate sein dürfen.</p>

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

## Erläuterungen

### Artikel 27 – Rechtliche Natur

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gesellschaftsrechtlicher Natur und verleihen keine individuellen Leistungsansprüche.

Hiermit wird klargestellt, dass die Bestimmungen zu den Vergütungen gesellschaftsrechtlicher Natur sind und keine individuellen Leistungsansprüche begründen.

## E. REVISIONSSTELLE

### Artikel 20 – Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

## D. EXTERNE REVISIONSSTELLE

### Artikel 28 – Revisionspflicht, Wahl und Einsetzung der externen Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine externe Revisionsstelle gemäss den Bestimmungen dieses Artikels. Die externe Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und der Generalversammlung eine externe Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich fachlicher Qualifikation und Unabhängigkeit gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 727 ff.) und Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 in der jeweiligen Fassung erfüllt.

Die Amtsdauer der externen Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung der externen Revisionsstelle sind jederzeit möglich.

Vereinheitlichung der Schreibweise.

# Statuten der ARYZTA AG – Synoptische Darstellung

Rot & durchgestrichen – im Statutenvorschlag gelöscht

blau = im Statutenvorschlag neu

## Bisherige Version (Fassung Dezember 2013)

### Artikel ~~21~~ – Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein, welche die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

Zürich, ~~10.~~ Dezember ~~2013~~

## Neue Version (Vorschlag zuhanden GV 2014)

### Artikel 29 – Aufgaben der externen Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

Die externe Revisionsstelle muss an der Generalversammlung anwesend sein, welche die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung genehmigt und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst. Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der externen Revisionsstelle verzichten.

Zürich, []. Dezember 2014

## Erläuterungen

Vereinheitlichung der Schreibweise.

